

Personendaten

1. Welcher Ehegatte stellt den Scheidungsantrag?

Wer von beiden Eheleuten den Antrag stellt, ist egal.

Ehefrau

Ehemann

2. Name und Adresse der Ehefrau:

Bitte geben Sie den tatsächlichen Aufenthaltsort an, die polizeilich gemeldete Adresse kann abweichen.
Die Scheidung kann nur eingereicht werden, wenn die Adresse zutreffend ist.

Name:

Straße und Hausnummer:

Plz, Ort:

Staatsangehörigkeit:

3. Name und Adresse des Ehemanns:

Name:

Straße und Hausnummer:

Plz, Ort:

Staatsangehörigkeit:

4. Letzte gemeinsame Adresse der Eheleute:

Straße und Hausnummer:

Plz, Ort:

Heiratsdaten

5. Datum der Heirat:

Datum:

6. Ort der Heirat (Standesamt):

Ort:

7. Heiratsregister-Nummer:

Die Heiratsregister-Nr. steht auf der Heiratsurkunde, z.B. „231/1990“.

Heiratsregister-Nummer

Daten zur Trennung

8. Seit wann leben Sie getrennt?

Der Scheidungsantrag kann grundsätzlich frühesten nach einem Jahr Trennungszeit gestellt werden. Dabei kann es in bestimmten Fällen auch möglich sein, dass die Trennung bereits in der Ehwohnung vollzogen war. Trennung meint die „Trennung von Tisch und Bett“. Eine räumliche Trennung ist nicht generell erforderlich.

Datum:

9. Wer zog zuerst aus?

Ehefrau Ehemann

10. Wohnt noch einer der Eheleute in der Ehwohnung?

nein Ehefrau Ehemann

11. Besteht Einigkeit, welcher Ehegatte die Wohnung weiter bewohnt?

nein Ehefrau Ehemann die Ehwohnung ist aufgelöst

Kinder

12. Gibt es gemeinsame Kinder?

nein die Ehe blieb kinderlos ja (Name und Geburtsdaten der Kinder)

wenn ja, Kind 1

wenn ja, Kind 2

wenn ja, Kind 3

13. Wenn minderjährige, gemeinsame, Kinder da sind: Bei wem lebt das Kind bzw. die Kinder?

bei der Ehefrau beim Ehemann andere Regelung

14. Wie soll das Sorgerecht geregelt werden?

Wir wollen das gemeinsame Sorgerecht behalten (Regelfall).

Derjenige Elternteil, der den Scheidungsantrag stellt, soll das alleinige Sorgerecht erhalten (in diesem Fall geben Sie bitte unten unter „Weitere Mitteilungen“ die Gründe für ein alleiniges Sorgerecht an.

15. Wie soll das Umgangsrecht/Besuchsrecht geregelt werden?

Das Umgangsrecht wird einvernehmlich gehandhabt anders

16. Ist der Kindesunterhalt geregelt?

Kindesunterhalt wird gemäß Düsseldorfer Tabelle gezahlt

andere Regelung:

Zustimmung des anderen Ehegatten

17. Stimmt der andere Ehegatte der Scheidung zu?

ja

nein

Versorgungsausgleich (Rentenausgleich)

Beim Versorgungsausgleich erhält jeder Ehegatte die Hälfte der Rentenansprüche des anderen Ehegatten. In folgenden Fällen können die Eheleute auf den Versorgungsausgleich verzichten:

(1) Falls die Ehe nicht länger als drei Jahre gedauert hat (gerechnet vom Hochzeitstag bis zum Scheidungsantrag), muss grundsätzlich kein Versorgungsausgleich durchgeführt werden.

(2) Bei einer Ehedauer von mehr als drei Jahren können die Eheleute auf den Versorgungsausgleich verzichten, falls keiner der Eheleute durch die Ehe berufliche Nachteile erlitten hat.

18. Soll der Versorgungsausgleich durchgeführt werden?

Das Versorgungsausgleichsverfahren betrifft die Teilung aller während der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche, wobei das Ehezeitende dem Zustellungsdatum des Scheidungsantrages an den Gegner entspricht. Dieses Verfahren muss nicht generell durchgeführt, insbesondere dann nicht, wenn die Ehe nicht länger als 3 Jahre bestand (Eheschließung bis Stellung Scheidungsantrag). Anderenfalls können Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich geschlossen werden. Hierzu berate ich Sie gern in einem persönlichen Gespräch, gern auch telefonisch oder per Email.

Ehe bestand unter 3 Jahren – VA soll nicht durchgeführt werden.

VA soll von Amts wegen durchgeführt werden.

Wir wollen eine notarielle Vereinbarung zum Versorgungsausgleich treffen.

Wir werden den Verzicht wechselseitig im Gerichtstermin erklären, da wir beide anwaltlich vertreten sind.

Wir haben bereits einen Notarvertrag zum Versorgungsausgleich getroffen.

Datum des Notarvertrages

Ehegattenunterhalt

19. Soll wechselseitig auf den nachehelichen Ehegattenunterhalt verzichtet werden?

Auf den nachehelichen Ehegattenunterhalt kann formfrei und wechselseitig verzichtet werden, sobald die Ehe rechtskräftig geschieden ist. Sollte ein entsprechender Verzicht bereits vor Abschluss des Scheidungsverfahrens erklärt werden wollen, bedarf diese Erklärung der notariellen Beurkundung bzw. der gerichtlichen Protokollierung im Scheidungstermin. Voraussetzung hierfür ist, dass beide Parteien anwaltlich vertreten sind.

- Verzicht bereits notariell vereinbart
- Verzicht soll im Scheidungstermin vereinbart werden
- Es sind keine Anträge hierzu notwendig.

Sonstiges

20. Ist der Hausrat (Möbel etc.) bereits aufgeteilt?

- ja
- nein, es ist aber folgende Regelung geplant:

21. Wie hoch ist das Nettoeinkommen beider Eheleute pro Monat addiert?

(ungefähre Angaben reichen aus)

Anhand Ihres Nettogesamteinkommens errechne ich für Sie die etwa zu erwartenden Prozesskosten und lasse Ihnen ein entsprechendes Angebot umgehend zukommen. In den Prozesskosten sind sowohl die Gerichtskosten als auch die Kosten meiner Beauftragung enthalten. Das Angebot ist insoweit unverbindlich, als das der Verfahrenswert letztlich nach Vorliegen aller Auskünfte (Einkommen und Versorgungsausgleich) durch das Gericht bestimmt wird.

Nettoeinkommen:

22. Weitere Mitteilungen:

Ihre Kontaktdaten

23. Ihre E-Mail Adresse:

E-Mail Adresse:

Mit der Übersendung von Schriftstücken an meine Email - Adresse

bin ich einverstanden

bin ich nicht einverstanden

24. für evt. Rückfragen geben Sie bitte Ihre Telefonnummer an:

Telefonnummer:

Vollmacht

Sofern Sie mich mit der Bearbeitung Ihres Scheidungsantrages beauftragen wollen, laden Sie sich das Vollmachtsformular unter dem Button „Formulare“ herunter. Nach Unterzeichnung dieser Vollmacht bitte ich um Zusendung an meine Kanzlei. Sobald die Vollmacht vorliegt, fertige ich für Sie Ihren Scheidungsantrag und lasse Ihnen diesen noch einmal vorab per Post oder per Email zur abschließenden inhaltlichen Kontrolle zukommen. Sobald ihr Einverständnis vorliegt, schicke ich Ihren Scheidungsantrag an das zuständige Familiengericht.

Bitte kontaktieren Sie mich zunächst telefonisch.

Datenschutzerklärung

Vielen Dank für Ihr Interesse an unserem Onlineauftritt. Der Schutz Ihrer persönlichen Daten liegt uns sehr am Herzen. An dieser Stelle möchten wir Sie daher über den Datenschutz in unserer Kanzlei informieren. Selbstverständlich beachten wir die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (BDSG) des Telemediengesetzes (TMG) und anderer datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

Bei Ihren persönlichen Daten können Sie uns vertrauen! Sie werden durch digitale Sicherheitssysteme verschlüsselt und an uns übertragen. Unsere Webseiten sind durch technische Maßnahmen gegen Beschädigungen, Zerstörung oder unberechtigten Zugriff geschützt.

Gegenstand des Datenschutzes sind personenbezogene Daten. Diese sind nach § 3 Abs. 1 BDSG Einzelangaben über persönlich oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person. Hierunter fallen z. B. Angaben wie Name, Post-Adresse, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer, ggf. aber auch Nutzungsdaten wie Ihre IP-Adresse.

Wir weisen daraufhin, dass die uns übermittelten Daten gespeichert werden, § 33 BDSG.